

BStGer BV.2017.34 vom 31. Oktober 2017

Bundesstrafgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2017.34

FR: TPF BV.2017.34 du 31 octobre 2017

IT: TPF BV.2017.34 del 31 ottobre 2017

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46. f. VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz ist grundsätzlich das VStrR anwendbar (Art. 103 Abs. 1 MWSTG; vgl. auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Hand- buch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern 2012, N. 2696). Bei der Inlandsteuer und bei der Bezugssteuer obliegt die Strafverfolgung hierbei der ESTV (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 1.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zu- sammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachver- halts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR).

E. 1.3

Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

Die Beschlagnahme wurde am 20. Juni 2017 verfügt (act. 2.1). Der Be- schwerdeführer wurde gemäss eigenen Angaben am Folgetag darüber in Kenntnis gesetzt (act. 1 S. 2). Die Beschwerde vom 26. Juni 2017 wurde damit fristgerecht dem Direktor der ESTV eingereicht (act. 1).

E. 1.4

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Än- derung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Das zusätzlich erwähnte "Berührtsein"

- 5 -

stellt nicht eine selbstständige und damit kumulativ zum schutzwürdigen In- teresse zu erfüllende Legitimationsvoraussetzung, sondern letztlich eine Präzisierung desselben dar (vgl. BGE 133 V 188 E. 4.3.1 S. 191 f.). Bei der Auslegung des VStrR ist gegebenenfalls auch die StPO beizuziehen (Be- schluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6.

September 2017, E. 1.3). Soweit die Buchungsunterlagen (inkl. deren Anlagen) des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers beschlagnahmt wurden, ist dieser als Eigentümer der fraglichen Dokumente zur Beschwerde legitimiert. Was hingegen den E-Mailverkehr zwischen G. und H. „i.S. A., C. AG und B.“ anbelangt, ist der Beschwerdeführer durch dessen Beschlagnahme nicht berührt und er hat auch kein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Der Beschwerdeführer ist in diesem Punkt nicht beschwerdelegitimiert.

E. 1.5

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers ist nach dem Gesagten im vorstehend erläuterten Umfang seiner Legitimation einzutreten.

E. 2

Die Beschlagnahme ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung von Beweismitteln bzw. zur vorläufigen Sicherstellung von allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerten oder Gegenständen (Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VStrR; BGE 135 I 257 E. 1.5 S. 260; HAURI, Verwaltungsstrafrecht [VStrR], Bern 1998, S. 111; PIQUEREZ/MACALUSO, Procédure pénale suisse, 3. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2011, N. 1354; PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2. Aufl., Basel 2012, S. 137). Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Beschlagnahme im Verwaltungsstrafverfahren voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Sie muss ausserdem vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten (Art. 45 Abs. 1 VStrR; vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Antrages in der Beschwerde vor, dass die ihm zur Last gelegten Delikte nach sieben Jahre verjähren, weshalb auch die beschlagnahmten Unterlagen für 2009 freizugeben seien (act. 1).

In der Beschwerdereplik rügt er die Beschwerdegegnerin, welche nicht darlege, welche Indizien sie sich aus den Unterlagen erhoffe (act. 8 S. 2). Sie

- 6 -

begründe, so der Beschwerdeführer weiter, nicht ansatzweise, weshalb Unterlagen aus strafrechtlich verjährten Jahren als Beweismittel in Frage kommen sollen für die Frage, ob seine Unternehmung in den nicht verjährten Jahren in der Schweiz unternehmerisch tätig gewesen sei (act. 8 S. 3).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer ersten Stellungnahme fest, dass es sich bei den beschlagnahmten Unterlagen und Daten, die unter anderem auch die Jahre 2007 und 2008 betreffen, um zwei CD's („Dokumentenablage und Buchhaltung“ und „Mailverkehr von G. und H. i.S. A., C. AG und B.“) und einen Ordner mit Buchhaltungsunterlagen aus den Jahren 2007-2011 handle. Sie erklärt, dass der Umstand, wonach die Verhaltensweisen in den Jahren 2007 und 2008 aus Gründen der Verjährung nicht zu einer Verurteilung für eine Tatbegehung in diesen Jahren führen können, nicht bedeute, dass die fraglichen Unterlagen nicht wertvolle Indizien für eine Tatbegehung ab 2009 liefern können. So stehe fest, dass der Beschwerdeführer bereits Anfang 2007 ein Mietverhältnis in X. (Schweiz)

begründet habe und sich bereits 2008 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen habe eintragen lassen. Es sei davon auszugehen, dass er sich bereits in diesen Jahren darauf eingerichtet habe, die strafbare Tätigkeit zu begehen (act. 2 S. 3).

In ihrer Beschwerdeduplik führt die Beschwerdegegnerin weiter aus, dass nach ihrer Ansicht alle Indizien, die dafür bestehen würden, dass sich der Beschwerdeführer bereits seit seiner Anreise in der Schweiz darauf eingerichtet habe, die strafbare Tätigkeit zu begehen, als Beweise im Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sein können. So werde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, in der Schweiz nicht nach den Grundsätzen des schweizerischen MWSTG unternehmerisch tätig gewesen zu sein. Unterlagen aus den Jahren 2007 und 2008 können ihr zufolge relevant sein, da die Frage nach der unternehmerischen Tätigkeit nur durch eine umfassende Überprüfung der Tätigkeit in der Schweiz geklärt werden könne, wofür die Gesamtheit der vorhandenen Unterlagen auch früherer Jahre überprüft werden müsse. Im Einzelnen weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass aus den Buchungsunterlagen ersichtlich werde, welche Rechnungen von Betreibern einer Umleitungsanlage verbucht worden seien. Aus Telefonrechnungen werde ersichtlich, ob eine Umleitung bestanden habe oder nicht. Aus Bankunterlagen werde ersichtlich, welche LSV-Beträge für Umleitungsanlagen bezahlt worden seien und welche weitere Transaktionen bestanden haben. Diese könnten Indizien für eine fehlende unternehmerische Tätigkeit in der Schweiz sein. Auch aus dem E-Mail-Verkehr des Beschwerdeführers könnten sich Indizien für eine fehlende unternehmerische Tätigkeit in der Schweiz ergeben (act. 11 S. 3).

- 7 -

E. 3.3

Der Argumentation der Beschwerdegegnerin ist ohne weiteres beizupflichten. Auch die beschlagnahmten Unterlagen und Daten aus den Jahren 2007 bis 2008 sind augenscheinlich als untersuchungsrelevant zu werten. Wie vorstehend wiedergegeben, legt die Beschwerdegegnerin in ihren Eingaben im Einzelnen die Gründe dar, auf welche hiermit, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden kann. Soweit sich die Beschwerde gegen die Beschlagnahme des E-Mailverkehrs zwischen G. und H. richtet, ist der Beschwerdeführer ohnehin nicht beschwerdelegitimiert (s. supra E. 1.4). Die Beschlagnahme ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Die Rügen des Beschwerdeführers stossen ins Leere. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG analog; vgl. dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe (act. 5).

- 8 -